

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
		1-2
153	Erftverband Bekanntmachung die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft findet statt am 08. November 2010 um 17:30 Uhr im Blauen Saal des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstraße 2-16	3
154	Pulheim Bekanntmachung Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica vom 07.10.1993, zuletzt geändert am 08.10.2007, am 08.06.2010 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 37/2010, Nr. 25, Seiten 2-8, lfd. Nr. 106 öffentlich bekannt gemacht	4
155	Rhein-Erft-Kreis Bekanntmachung gemäß § 121 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit der Termin für die Gewässerschau im Rhein-Erft-Kreis wie folgt festgesetzt	5

Bedburg

- 156 Bekanntmachung 6-8

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41/ Bedburg ,4.beschleunigte Änderung -Teilgebiet an der „Rupperburg“ Ecke „Vetschauer Straße“ in Broich

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem.§10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB)

- 157 Bekanntmachung 9-10

Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für den Bebauungsplan der Innenentwicklung (im beschleunigten Verfahren) Nr.4/Bedburg-Rath
-Teilgebiet zwischen „Gommershovener Weg“ „Holtroper Straße“ und „Grevenbroicher Straße“ in Rath

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3Abs.2BauGB
-Auslegungsbeschluss-

- 158 Bekanntmachung 11-13
1

Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 33/Bedburg, 6.beschleunigte Änderung
-Gebiet zwischen Erftstraße, Im Erftbusch, Lipper Graben und Freibad

hier:1.)Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs.1 i.V.m.§13aBauGB

2.)Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß §3 Abs.2 i.V.m. §13a Abs.2 Nr.1 und §13 Abs.2 Nr.3 des Baugesetzbuches(BauGB)

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft
findet statt am 08. November 2010 um 17.30 Uhr
im Blauen Saal des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2 - 16
.....

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 12. November 2009
2. Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2009 gemäß § 7, Abs.2 Ziffer 3 der Satzung
3. Festsetzung der Haushaltsatzung 2011 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1 der Satzung
4. Geschäftsbericht 2010
5. Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
6. Verschiedenes

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2011 liegt in der Zeit vom 25. Oktober bis 08. November 2010 für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Am Erftverband 4, 50126 Bergheim, jeweils donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Satzung der Erftfischereigenossenschaft.

gez. Petrauschke
Vorsitzender

Bekanntmachung

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 30.04.2004 (GV. NRW. S. 160) und den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.09.1999 /GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), weise ich darauf hin, dass der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica vom 07.10.1993, zuletzt geändert am 08.10.2007, am 08.06.2010 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 37/2010, Nr. 25, Seiten 2-8, lfd. Nr. 106 öffentlich bekannt gemacht hat.

50259 Pulheim, 07.07.2010

gez.
Frank Keppeler, Bürgermeister

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Termin der diesjährigen Gewässerschau:

Gemäß § 121 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit der Termin für die Gewässerschau im Rhein-Erft-Kreis wie folgt festgesetzt:

- **Wasserverband Dickopsbach, Stadtgebiet Brühl und Wesseling
am Donnerstag den 04.11.2010 um 10:00 Uhr
Treffpunkt ist der Parkplatz am Entenfang in Wesseling**

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und den Anliegern der Gewässer, den zur Nutzung Berechtigten, den Fischereiberechtigten sowie der Unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kosten die durch die Teilnahme an dem Schautermin entstehen werden nicht erstattet.

Bergheim, den 28.09.2010
Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

Gez. Hartmann



Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den
Satzungsbeschluss für den
Bebauungsplan Nr. 41/Bedburg, 4. beschleunigte Änderung
-Teilgebiet an der „Rupperburg“ Ecke „Vetschauer Straße“ in Broich-**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), die 4. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/Bedburg mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist eine maßvolle und an den Bedarf angepasste Nachverdichtung des Innenbereiches. Hierzu sollen eine planungsrechtliche Bestandssicherung eines bestehenden Mehrfamilienhauses sowie eine optimierte Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Flächen der Gemarkung Bedburg, Flur 10, Flurstücke 215, 216, 217, 276, 277 sowie jeweils teilweise die Parzellen 40 und 111 („Rupperburg“). Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41/Bedburg, 4. beschleunigte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204 und 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

7
Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 41/Bedburg, 4. beschleunigte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

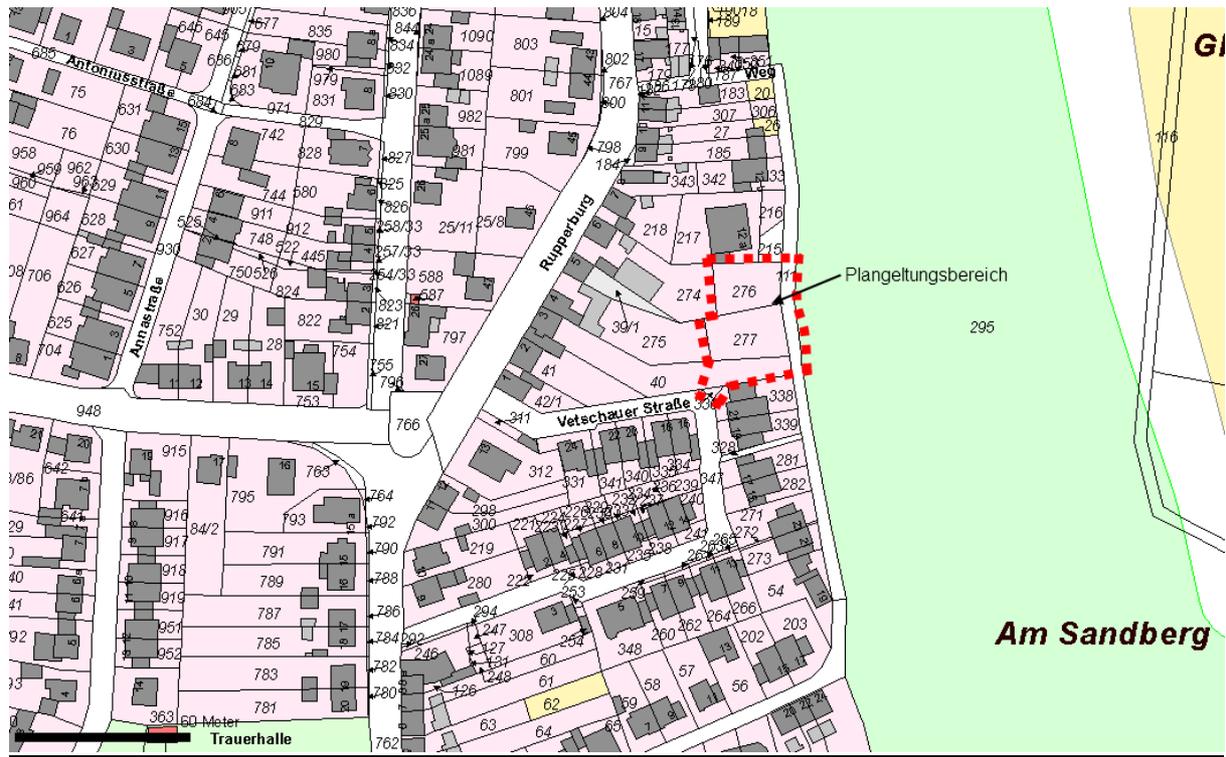
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschenden entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 30.09.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 41/Bedburg, 4. beschleunigte Änderung





Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für den Bebauungsplan der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren] Nr. 4/Bedburg-Rath

-Teilgebiet zwischen „Gommershovener Weg“, „Holtroper Straße“ und „Grevenbroicher Straße“ in Rath-

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **- Auslegungsbeschluss -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4/Bedburg-Rath, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/Bedburg-Rath liegt in der Gemarkung Bedburg, Flur 29, Flurstücke 203, 213 und 214 – jeweils teilweise – sowie die Flurstücke 159, 207, 209, 210, 211, 212, 215, 216 und wird durch den „Grevenbroicher Straße“ ausgehend erschlossen. Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Wesentliches Planungsziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist daher neben der Erschließung innerörtlicher Freiflächen mit der Ausweisung eines Dorfgebietes in einer höchstweise zweigeschossigen Bebauung den akuten örtlichen Bedarf an Baugrundstücken in Aufnahme der ortstypischen Nutzungen bedarfsorientiert befriedigen zu können.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/Bedburg-Rath sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 13. Oktober 2010 bis zum Montag, 15. November 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Montag, 01.11.2010 (Allerheiligen)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörte-

rung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es sind weitere umweltbezogene Informationen verfügbar (Schallgutachten, Bodenuntersuchung).

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 01.10.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

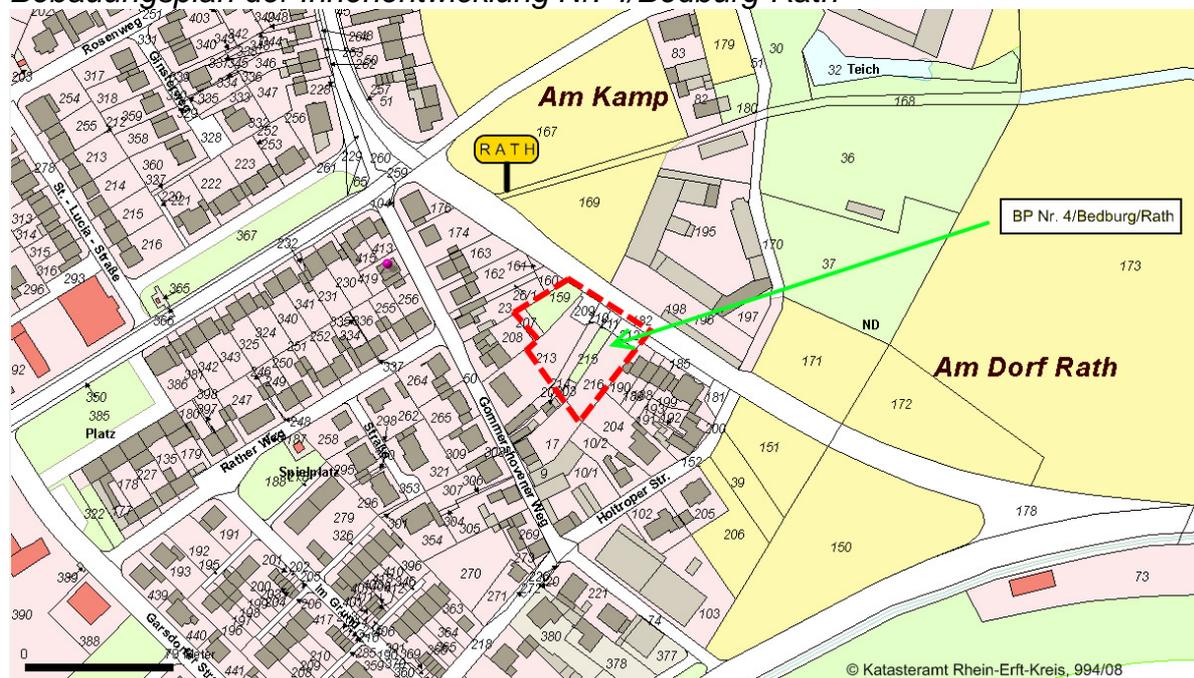
G. Koerdts

(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 4/Bedburg-Rath





Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung

- Gebiet zwischen Erftstraße, Im Erftbusch, Lipper Graben und Freibad -

hier: 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1
i. V. m. § 13a BauGB

2.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3
Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zu 1.:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 82, 233, 234, 332 - 336, 364 - 366, 371 - 373 sowie den Gartenparzellen 197, 202, 416 und 434 und teilweise aus den Flurstücken 188 - 192. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Abstand von ca. 50m bis 55 m zur Erftstraße und grenzt die dicht mit Bäumen bewachsenen westlichen Parzellenabschnitte aus dem Geltungsbereich aus. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist eine maßvolle und an den Bedarf angepasste Nachverdichtung des Innenbereiches. Hierzu soll die Umwandlung von öffentlicher Grünfläche und öffentlicher Verkehrsfläche in allgemeines Wohngebiet erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu 2.:

Darüber hinaus hat er der Stadtentwicklungsausschuss in gleicher Sitzung den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung mit gleichem Inhalt für das Plangebiet bereits in der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 33, 5. Änderung mit Bekanntmachung vom 10.08.2010 in der Zeit vom 11 August 2010 bis 31. August 2010 stattgefunden hat. Hierbei konnte sich die Öffentlichkeit auch gemäß § 13a Abs. 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren sowie zur Planung äußern.

Das Verfahren wird nunmehr mit der Bekanntmachung der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 13. Oktober 2010 bis zum Montag, 15. November 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Montag, 01.11.2010 (Allerheiligen)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 01.10.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung

